

Statuten des SCGR vom 11.05.2006

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der **Speedminton Club Gekkos Rohr**, nachstehend SCGR genannt, ist ein Verein nach ZGB 60 ff, mit Sitz in Rohr und wurde am 12. Oktober 2004 gegründet.

Er bezweckt:

- a) Förderung des Speed Badminton-Spiels im allgemeinen und im Bereich des Breitensports
- b) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Der SCGR ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Kategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Schüler/innen
- c) Passivmitglieder
- d) Gönnermitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 3

Aktivmitglieder/
Schüler/innen

Die Zahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Höchstzahl der Neuaufnahmen zu beschränken. Schüler/innen treten im Kalenderjahr nach dem Vollenden des 16. Altersjahres automatisch in den Status der Aktivmitglieder über.

Art. 4

Passiv- und Gönner-
mitglieder

Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen den SCGR nach Kräften als Freunde des Clubs, des Speed Badminton Spiels und der Geselligkeit.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen oder Vereine ernannt werden, die sich grosse Verdienste um den SCGR erworben haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird durch die Generalversammlung entschieden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 6

Beiträge	<p>Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt (siehe Anhang).</p> <ul style="list-style-type: none">- für Aktivmitglieder- für Schüler/innen (unter 16 jährig)- für Passivmitglieder- für Gönnermitglieder- für Sponsoren <p>Mitgliederbeiträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige können ausgeschlossen werden. Neumitglieder, die Mai bis Ende Oktober dem SCGR beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres, von November bis Ende Februar den halben Mitgliederbeitrag.</p>
----------	--

Art. 7

Eintrittsgebühr	Keine
-----------------	-------

Art. 8

Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen - namentlich wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt - ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch den Vorstand entschieden. Um den Ausschluss zu verfügen, bedarf es einer Stimme mehr als der Hälfte der Anzahl der Vorstandssitze.</p>
Austritte	<p>Austritte erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.</p>

III. Organisation

Art. 9

Organe	<p>Die Organe des SCGR sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Generalversammlungb) Vorstandd) Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 10

Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April.
---------------	--

Art. 11

Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung, im folgenden GV genannt, ist das oberste Organ des SCGR. Ihre Abhaltung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Einladung ist den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntzugeben.</p>
--------------------	---

Art. 12

Traktanden

Die Haupttraktanden sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, das spätestens 2 Wochen vor der GV den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden muss.
 - a) Jahresberichte
 - b) des Präsidenten
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Mutationen
4. Jahresprogramm
5. Budget und Festlegung sämtlicher Beiträge
6. Wahlen
7. Ehrungen
8. Anträge der Mitglieder nach Art. 14
9. Verschiedenes

Art. 13

Ausserordentliche GV

Wenn nötig kann der Vorstand ausserordentliche GV's einberufen. Solche sind ebenfalls abzuhalten auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder. Das Gesuch ist schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.

Art. 14

Anträge

Anträge an die GV sind schriftlich und mindestens 1 Woche vor deren Abhaltung beim Präsidenten einzureichen. Sie werden traktandiert und es kann gültig darüber abgestimmt werden.

Art. 15

Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 16

Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 17

Statutenänderung Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18

Haftung Hauptkasse Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Geldmittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Beiträge
- b) Ueberschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Zinsen

IV. Leitung

Art. 19

Leitung Die Leitung des SCGR obliegt dem an der GV gewählten Vorstand. Die Gewählten verpflichten sich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20

Vorstand Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitzer/in
- f) Sportchef/in

Art. 21

Pflichten des Vorstandes Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) er besorgt die laufenden Geschäfte
- b) er wacht über die Interessen des SCGR
- c) er arbeitet ein Jahresprogramm aus, das sich aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen zusammensetzt
- d) er versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- e) er sorgt für Spiel-Oertlichkeiten
- f) er überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb

Art. 22

- Rechte des Vorstandes Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten folgende Rechte wahrnehmen:
- a) er kann gewisse Aufgaben an Mitglieder delegieren die nicht im Vorstand sind
 - b) er ist befugt, für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Verbindlichkeiten mit Genehmigung des Kassiers über die Kasse zu verfügen
 - c) er entscheidet über die Beziehung eines Trainers und die damit verbundenen Verpflichtungen

Art. 23

- Präsident/in Der Präsident vertritt den SCGR nach aussen, leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse, die Führung der Protokolle und der Kassen. Er führt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet an der GV Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeit.

Art. 24

- Vizepräsident/in Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt auf dessen Anordnung Spezialaufgaben zu seiner Entlastung. Er entscheidet über die Zulassung von Gästen beim Training. Er ist für die Materialverwaltung zuständig und unterstützt den Sportchef in seiner Aufgabe.

Art. 25

- Aktuar/in Der Aktuar führt die Korrespondenzen und die Protokolle. Der Aktuar bietet zu den Versammlungen und Anlässen auf.

Art. 26

- Kassier/in Der Kassier führt das Kassen- und Rechnungswesen und besorgt das Inkasso der Beiträge. Gelder, die nicht für die laufenden Verpflichtungen benötigt werden, sind zweckgebunden und zinstragend anzulegen. Der Kassier ist dem SCGR gegenüber für seine Handlungen persönlich haftbar. Er ist verantwortlich für die Mitgliederkartei und hat allfällige Mutationen dem Präsidenten umgehend zu melden.

Art.27

- Beisitzer/in Er übernimmt spezielle Aufgaben im SCGR.

Art. 28

- Sportchef/in Der Sportchef ist verantwortlich für die Organisation der Spielplätze sowie den geregelten Spielbetrieb und hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben. Er ist verantwortlich für die Bekanntmachung von Turnieren und die Durchführung der internen Clubturniere. Verantwortlicher für Schüler- und Juniorentrainings (Organisation, Halle, Trainer, Turniere, Kadertrainings, Trainingslager, etc.). Bindeglied zu Jugend+Sport.

Art. 29

- Amtsduer Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt ein anderes

Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten GV. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 30

Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Abrechnungen von Anlässen und das Vereinsvermögen. Sie haben das Recht jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die GV.

V. Spielbetrieb

Art. 31

Kategorien Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Aktive
- b) Schüler

Art. 32

Ausrüstung Material Sämtliche Spieler stellen ihre persönliche Ausrüstung (Racket, Tenue, Schuhe) selbst.
Die Speeder werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Art. 33

Versicherung Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich gegen Unfälle und Haftpflicht versichern zu lassen.

Art. 34

Spielbetrieb Für den Spielbetrieb im SCGR gelten die jeweils gültigen Regeln von SPEEDMINTON GmbH Deutschland. Die Mitglieder haben den Vorstand in ihren Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 35

Auflösung

Die Auflösung des SCGR kann jederzeit durch die GV beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig. Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 36

Liquidation des Clubvermögens

Die die Auflösung beschliessende GV bestimmt nach durch geführter Liquidation über das verbleibende Clubvermögen und die Verwaltung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Genehmigung

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12.05.2006 einstimmig genehmigt. Diese ersetzen die Statuten vom 12.10.2004

Rohr, 11. Mai 2006

NAMENS DES Speedminton Club Gekkos Rohr

Der Präsident:

Michael Stampfli

Die Aktuarin:

Ramona Häfeli

Anhang: Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge betragen:

- | | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| - für Aktivmitglieder | Fr. | 100.- |
| - für Schüler (unter 16 jährig) | Fr. | 60.- |
| - für Passivmitglieder | Fr. | 30.- |
| - für Gönner | Fr. | 50.- |
| - für Sponsoren | Fr. | 100.- |